OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500492/8/KH

Datum:
Linz, 30. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M M, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Service Center CBE, vom 12. Juni 2019, GZ: VerkR96-8809-2019, wegen Übertretung des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. August 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 12. Juni 2019, GZ: VerkR96-8809-2019, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Service Center CBE, über M M (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden), weil ihm vorgeworfen wurde, als Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen x am 28. Dezember 2018 um 13:00 Uhr die gemäß § 4 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich im Sanierungsgebiet auf der A 1 Westautobahn erlaubte festgelegte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 14 km/h überschritten zu haben, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin brachte er vor, dass er keine Auskunft geben könne, welche Person an diesem Tag das Fahrzeug gelenkt habe und Personen nennt, die diese Auskunft erteilen könnten, da sie das Auto gelenkt haben könnten (in der Folge werden fünf Personen, welche denselben Nachnamen wie der Bf tragen, genannt). Abschließend führt der Bf aus, dass ihm bewusst sei, dass ihn diesbezüglich eine Auskunftspflicht treffe, es jedoch auch sein Recht sei, niemand zu Unschuld zu belasten.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Akt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 28. Dezember 2018 um 13:00 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x auf der A 1 Westautobahn bei km x in Fahrtrichtung Salzburg und überschritt dabei die gemäß § 4 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich im Sanierungsgebiet auf der A 1 Westautobahn erlaubte festgelegte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 14 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde.

2. Zur mündlichen Verhandlung am 27. August 2019 erschien der Bf unentschuldigt nicht.

3. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 27. August 2019 wurden die vom Bf unter Nennung ihrer Adresse als mögliche

Lenker bzw. Auskunftspersonen genannten T M sowie J M um Bekanntgabe des Lenkers ersucht, wobei ihnen auch eine Kopie des Lenkerfotos übermittelt wurde. Mit E-Mail vom 10. September 2019 antwortete T M, dass er zum besagten Zeitpunkt nicht mit dem PKW gefahren und nachweislich nicht in Österreich gewesen sei. Da er in Stuttgart lebe, entziehe es sich seiner Kenntnis, wer gefahren sein könnte. Das Bild sei sehr unscharf und er erkenne darauf keine ihm bekannte Person.
J M reagierte auf das Schreiben des Landesverwaltungsgerichts vom 27. August 2019 nicht.

4. Es ist davon auszugehen, dass der Bf das Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort selbst gelenkt hat.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 27. August 2019. Zusätzlich zu der auf dem Postweg versandten Ladung wurde dem Bf mit E-Mail vom 24. August 2019 die Ladung nochmals zur Kenntnis übermittelt.

2. Zur mündlichen Verhandlung am 27. August 2019 erschien der Bf unentschuldigt nicht. Die belangte Behörde hatte sich im Vorfeld entschuldigt.

3. Der Bf hatte in der Beschwerde fünf Personen genannt, welche augenscheinlich seiner Familie angehören, da sie alle denselben Nachnamen tragen. Bei zwei Personen hat er keine Adresse genannt. Es wäre für ihn ohne Aufwand möglich gewesen, dass er diese Personen – die seinen Ausführungen nach möglicherweise das Fahrzeug gelenkt haben – fragt, da anzunehmen ist, dass er jedenfalls über die Telefonnummern aller Personen verfügt, da sie dem Kreis seiner Familie zugehörig sind. Stattdessen nennt er lediglich Namen und Adressen mit dem Zusatz, dass diese Personen das Fahrzeug gelenkt haben können und dass ihm bewusst sei, dass ihn eine Auskunftspflicht treffe, es jedoch auch sein Recht sei, niemand „zu Unschuld zu belasten“.

4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 27. August 2019 wurden die vom Bf unter Nennung ihrer Adresse als mögliche Lenker bzw. Auskunftspersonen genannten T M sowie J M um Bekanntgabe des Lenkers ersucht, wobei ihnen auch eine Kopie des Lenkerfotos übermittelt wurde. Mit E-Mail vom 10. September 2019 antwortete T M, dass er zum besagten Zeitpunkt nicht mit dem PKW gefahren und nachweislich nicht in Österreich gewesen sei. Da er in Stuttgart lebe, entziehe es sich seiner Kenntnis, wer gefahren sein könnte. Das Bild sei sehr unscharf und er erkenne darauf keine ihm

bekannte Person. J M reagierte auf das Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 27. August 2019 nicht. Zur Reaktion des T M ist festzuhalten, dass das Lichtbild, das ihm übermittelt wurde, keineswegs derart unscharf ist, als dass man den Lenker darauf nicht erkennen könnte.

5. Dafür, dass der Bf das Fahrzeug selbst gelenkt hat, spricht u.a. auch die Tatsache, dass er nach Zusendung des Fahrerfotos durch die belangte Behörde nicht mehr reagiert hat. Auf diesem Foto ist eindeutig eine männliche Person zu erkennen, wobei jedenfalls davon auszugehen ist, dass für den Bf auch die konkrete Person, die auf dem Foto abgebildet ist, erkennbar war. Es konnte sich bei der Person nämlich lediglich um ihn selbst oder um eine der drei von ihm genannten männlichen Personen – T M, T M oder J M – handeln, wobei T M im Ermittlungsverfahren bestritten hatte, dass er der Lenker gewesen sei. Wäre es nicht er selbst gewesen, hätte er anhand dieses Fotos den tatsächlichen Lenker ohne Aufwand bekannt geben können, was er jedoch nicht getan hat und was als Indiz dafür zu werten ist, dass der Bf selbst der Lenker des Fahrzeugs gewesen ist. Die Nennung von Personen, die alle anzunehmenderweise Familienmitglieder des Bf sind und somit von ihm über diese Tatsache informiert werden können, obwohl der Bf anhand des Fahrerfotos weiß, wer das Fahrzeug gelenkt hat, ist als Schutzbehauptung bzw. Handlung, die seine verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung erschweren bzw. verhindern soll, zu qualifizieren.

6. Gemäß § 45 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat nämlich die Behörde - und iVm § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) auch das Verwaltungsgericht - unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Bei der Feststellung der Lenkereigenschaft eines Beschuldigten handelt es sich um einen Akt der Beweiswürdigung im Sinne des § 45 Abs. 2 AVG (z.B. VwGH 13.06.1990, 89/03/0103).

Ein Blick auf die einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zeigt, dass sich ein Zulassungsbesitzer (Fahrzeughalter) nicht darauf beschränken darf, die Lenkereigenschaft bloß zu bestreiten. Seine ihn treffende Mitwirkungspflicht erfordert es vielmehr, dem Tatvorwurf konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und dafür auch entsprechende Beweise anzubieten (VwGH 28.09.1988, 88/02/0030).

Falls der Zulassungsbesitzer das Kraftfahrzeug nicht alleine benutzt, hat er entsprechende Aufzeichnungen darüber zu führen, die es ihm ermöglichen, den Lenker des von ihm als Zulassungsbesitzer gehaltenen Fahrzeuges jederzeit zu eruieren (VwGH 07.07.2016, Ra 2016/02/0141, u.v.m.). Im Sinne dieser Judikatur

wäre der Bf somit verpflichtet gewesen, jedenfalls für Fahrten in Österreich detaillierte Aufzeichnungen darüber zu führen, wer das auf ihn zugelassene Fahrzeug wann gelenkt hat.

7. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht wäre vom Bf zu erwarten gewesen, dass er bei erster sich bietender Gelegenheit auf den angeblichen Fahrzeuglenker hinweist und diesen namhaft macht. Dies hat er – auch nach Kenntnis des Fahrerfotos, auf welchem eindeutig eine männliche Person und für den Bf auch der Lenker erkennbar ist - nicht getan. Er hat fünf Personen genannt, die möglicherweise das Fahrzeug gelenkt haben und von denen auszugehen ist, dass sie alle Familienmitglieder des Bf sind, welche er entsprechend über die Bekanntgabe ihrer Namen informieren konnte. Der Nennung dieser fünf Personen ist somit lediglich der Charakter einer Schutzbehauptung zuzumessen. Der Bf hat an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen, weshalb sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch keinen persönlichen Eindruck von seiner Glaubwürdigkeit verschaffen konnte.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes fällt es der Bf zur Last, wenn sie von der ihr durch die ordnungsgemäße Ladung zur Verhandlung gebotenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Beweisergebnisse und Stellungnahme dazu durch ihr Nichterscheinen keinen Gebrauch macht (ständige Rechtsprechung des VwGH – vgl. VwGH 16.10.2009, 2008/02/0391; 3.9.2003, 2001/03/0178 uvm.)

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 22. September 2001, B1369/10, in einem vergleichbaren Fall unter Hinweis auf die Rechtsauffassung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte darüber hinaus ausgesprochen, dass eine unzulässige Überwälzung der Beweislast auf einen Lenker nicht vorliege, wenn der Betreffende am Verfahren nicht bei der Klärung des maßgeblichen Sachverhaltes entsprechend mitwirkt oder auch zur öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht erscheint und die Behörde – nunmehr das Landesverwaltungsgericht – demnach im Rahmen der Beweiswürdigung den Schluss zieht, er selbst habe die Verwaltungsübertretung begangen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 30 Abs. 1 Z 4 IG-L begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen, wer einer gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 Z 4 erlassenen und entsprechend kundgemachten Anordnung gemäß § 10 zuwiderhandelt.
Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 31. Oktober 2008, LGBl. Nr. 101/2008, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung

LGBl. Nr. 30/2012, wurde eine solche Anordnung (immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A1 Westautobahn) grundsätzlich erlassen. Die Kundmachung dieser Anordnung erfolge - § 14 Abs. 6c IG-L iVm § 5 Abs. 1 dieser Verordnung entsprechend - mit einem Verkehrsbeeinflussungssystem.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stehen im vorliegenden Fall - wie oben ausgeführt - die Lenkereigenschaft des Bf und die gemessene Geschwindigkeit als erwiesen fest. Insofern ist dem Bf daher die Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht anzulasten.

2.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Vom Bf wurde im Rahmen seiner Beschwerde kein Vorbringen erstattet, welches Zweifel an seinem schuldhaften Verhalten bewirken könnte. Auf Grund der ordnungsgemäß mittels Verkehrsbeeinflussungssystem kundgemachten Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h mit dem Zusatz „IG-L“ am Überkopfwegweiser bei Straßen-km x in Fahrtrichtung Salzburg musste dies auch für den Bf erkennbar gewesen sein. Dem Bf ist daher die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

2.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungs-

gründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Der Bf ist den von der belangten Behörde angenommenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie der Annahme hinsichtlich allfälliger Sorgepflichten nicht entgegengetreten. Strafmildernde oder -erschwerende Gründe sind nicht hervorgekommen.
Im Hinblick auf den gesetzlichen Strafrahmen, der eine Höchststrafe von 2.180 Euro vorsieht, ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe jedenfalls tat- und schuldangemessen, zumal sich diese im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bewegt.

3. Zu den Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens wird festgehalten, dass das angefochtene Straferkenntnis zur Gänze bestätigt wurde und daher gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG der Verfahrenskostenbeitrag mit 20 % der verhängten Strafe zu bemessen war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing